

Frage zu beantworten, ob eine völkerrechtlich genügende Staatenverkehrsfähigkeit vorliegt. Der eher ungünstige Eindruck, den die Überbringung und Begründung des Beitrittsgesuches Liechtensteins zum Völkerbund durch die Schweiz bei einer Mehrheit seiner Mitglieder hinterlassen hat, und welcher schließlich auch zur Ablehnung des Gesuches geführt hat⁸⁴, läßt noch keineswegs Schlüsse über die tatsächliche Staatenverkehrsfähigkeit Liechtensteins zu. Auch die Überreichung des Zulassungsantrages Liechtensteins zum Internationalen Gerichtshof durch den schweizerischen Beobachter am Hauptsitz der UN, die den damaligen sowjetischen Delegierten zu einer diesbezüglichen Bemerkung veranlaßte,⁸⁵ erlaubt noch nicht die Annahme, die Verkehrsfähigkeit sei nicht gegeben. Wahrscheinlich würde heute in einem ähnlichen Fall anders verfahren, jedenfalls bestehen die Möglichkeiten dazu.

b) *Die Verfolgung von Gemeinschaftszwecken*

aa) Die Zweckbestimmung wird gelegentlich als weiteres Wesensmerkmal des Staates genannt.⁸⁶ Nicht damit zu verwechseln ist die Lehre vom Zweck des Staates, die ihre Anfänge schon bei Aristoteles hat und deren Fragestellung sich auf den Inhalt, auf die Qualität der Staatszwecke bezieht.⁸⁷ Auch muß das an dieser Stelle einzig interessierende Kriterium der Existenz einer gemeinschaftlichen Zweckbestimmung von den Lehren zur Rechtfertigung des Staates unterschieden werden.⁸⁸ Der Begriff des gemeinschaftlichen Zweckes des Staates umfaßt lediglich die «Erfüllung umfassender weltlicher Gemeinschaftsaufgaben, die über diejenigen hinausgehen, welche von den in seinem Bereich bestehenden Verbänden betreut werden».⁸⁹

⁸⁴ Vgl. dazu Raton 73.

⁸⁵ Ehrhardt, Mikrostaat 46 Anm. 140. Immerhin bezeichnete der sowjetische Delegierte Zarapkin diesen Umstand nicht als «substantial factor», sondern lediglich als «characteristic feature», eine Nuance, die ihn dann offenbar auch vom Einlegen eines Veto abhielt.

⁸⁶ So z. B. Nawiasky, Staatslehre I 34 f.

⁸⁷ Vgl. darüber z. B. Jellinek 230 ff.

⁸⁸ Vgl. dazu z. B. Kelsen, Staatslehre 27 ff.; Jellinek 184 ff.

⁸⁹ Nawiasky, Staatslehre I 34. Nawiasky will dabei das Kriterium des Gemeinschaftszweckes sehr extensiv aufgefaßt wissen, indem er z. B. als unabdingbare Voraussetzung daran knüpft, daß an der Verwirklichung der Staatszwecke die Gemeinschaftsglieder beteiligt sein müssen. Diese Auffassung geht wohl etwas zu weit, könnte doch der absolutistische Staat nicht mehr als Staat im eigentlichen Sinn angesprochen werden. Sie ist aber auch mit Blick auf moderne Staatsformen zu wenig differenziert, als die Bürger kommunistisch oder faschistisch regierter Staaten ihre Tätigkeit wohl zum Teil als Dienst an der eigenen Sache, zum andern aber als Leistung für fremde Zwecke verstehen müssen.